

# **Hauptsatzung** **der Samtgemeinde Himmelpforten**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 20. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1** **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Himmelpforten“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden
  - Düdenbüttel
  - Engelschoff
  - Großenwörden
  - Hammah
  - Himmelpforten.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Himmelpforten.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
  2. Vorbereitung und Durchführung von Bebauungsplänen und Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch nach Maßgabe der Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden,
  3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
  4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
  5. die Aufgaben der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Im Wappen sind Blau von Grün durch eine erniedrigte (gesenkte) Wellenleiste geteilt. Im oberen Wappenteil ist eine goldene fünftürige Pforte dargestellt.
- (2) Die Farben der Flagge sind Gold und Blau; sie zeigt mittig das Wappen auf Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Himmelpforten, Landkreis Stade“.

## § 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 zuständig ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
  - Heranziehung zu Abgaben,
  - Erteilung von Prozessvollmachten,
  - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
  - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500 €,
  - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
  - Ausstellung von Abtretungserklärungen,
  - Vorrangearräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:
  - Verfügungen über das Samtgemeindevermögen (ausgenommen Schenkungen): 2.500 €
  - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben: 5.000 €

- |  |         |
|--|---------|
| - Niederschlagungen und Erlass von Forderungen:                            | 2.500 € |
| - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeiträge):                 | 500 €   |
| - Stundungen (jedoch bis zu einer Laufzeit von 3 Monaten ohne Wertgrenze): | 5.000 € |

- d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 15.000 €

#### **§ 4**

#### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Himelpforten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

**§ 6****Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.

Außerdem wird die Bevölkerung nachrichtlich über die amtlichen Aushangkästen und durch das Internet unter der Adresse [www.himmelforten.de](http://www.himmelforten.de) informiert. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist im Stader Tageblatt nachrichtlich hinzuweisen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen und im Internet unter der Adresse [www.himmelforten.de](http://www.himmelforten.de). Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen wird im Stader Tageblatt nachrichtlich hingewiesen.

**§ 7****Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Himmelforten vom 30.08.2001, zuletzt geändert am 26.10.2010, außer Kraft.

Himmelforten, den 14.11.2011

L.S.

Samtgemeinde Himmelforten

Falcke

.....  
Samtgemeindebürgermeister